

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

18. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Anpassungen an der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

1. Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Deshalb engagiert sich der Kanton Aargau schon seit vielen Jahren unter anderem für "cool and clean" und hat seit dem Jahr 2013 eine Person als "cool and clean" Botschafter angestellt, die das nationale Präventionsprogramm in unserem Kanton umsetzt. Die neuen Bestimmungen der SpoFöV betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkun-

gen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Zudem erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang und ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e Bst. d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der SpoFöV und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

- Absatz 1 Bst. a Ziff. 7.: Anstelle von "Tabak" ist die Verwendung des Begriffs "nikotinhaltiger Stoffe" oder ähnlich umfassender und zeitgemässer. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.
- Absatz 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (zum Beispiel die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Fall mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Absatz 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

- Absatz 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter "ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation" zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark "geschlechtskonnotiert", entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe führen. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

Die Ziffer 3 inklusive Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

- Absatz 2: Die Ziffern 1–8 des Absatzes 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine "sinngemässe Triage" vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des Bundesamts für Sport erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter "Grundsätzliches" dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen respektive sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle/des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim Bundesamt für Sport kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch